

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gegen Empfangsbekanntnis

BürgerEnergie Geldern GmbH
Wertmannsweg 18
47608 Geldern

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-705
Ansprechpartner/in: Herr Dieregsweiler
Zimmer-Nr.: 1.412
Durchwahl: 02821 85-638
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-323-00239-2023-03-GV
Datum: 15.12.2023

G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D
6.1/6.3-323-00239-2023-03-GV
(Neugenehmigung - § 4 BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 23.03.2023 – eingegangen am 21.04.2022 und zuletzt ergänzt am 30.11.2023 – ergeht nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) folgende Entscheidung:

I.
Entscheidung

Der BürgerEnergie Geldern GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 des BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) und der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs der 4. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung, die

Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

am Standort:

Geldern
Gemarkung Kapellen
Flur 14, Flurstück 228

UTM-Koordinaten: 32.317.874,4 Ost 5.715.110,2 Nord

erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Hersteller WKA ¹⁾: Nordex Energy SE & Co. KG
Typ WKA: Nordex N149/5.X
Nabenhöhe: 164 m
Rotordurchmesser: 149,1 m
Nennleistung: 5.700 kW (schallreduzierter Betriebsmodus zur Nachtzeit: „18 STE“ mit einer Leistung von 2.960 kW gem. Herstellerangaben)

1) WKA = Windkraftanlage

Die Anlage wird als **WEA 03.15** (Kreis Kleve) bzw. **WEA 4** (Betreiberkennzeichnung) bezeichnet. Eine davon abweichende Bezeichnung in den Gutachten (z.B. WEA 1 im Schallgutachten) hat keine Auswirkungen auf die Richtigkeit der Ergebnisse, da hierfür der Standort und der Typ der beantragten WKA ausschlaggebend sind.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVP, aufgrund der Art und Größe des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Aufgrund der Lage im Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung „Bönninghardt B4/F“ wurde die Prüfung seitens der Behörde vorsorglich mit der Prüftiefe einer allgemeinen Vorprüfung vorgenommen und dokumentiert.

2. Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr betrieben.

II.

Nebenbestimmungen und Hinweise

1.

Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung der Anlage sowie deren Betrieb sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Der Genehmigung werden die in **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

III.

Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere behördliche Entscheidungen mit ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen, die die Errichtung und den Betrieb der unter Punkt I aufgeführten in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen betreffen. Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 60 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).
- Straßenrechtliche Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung.
- Anzeige gem. § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) zur Errichtung einer WKA im Umfeld des Baudenkmals Hacksteinhof (A 122), Am Geisberg 14 in 47608 Geldern.

Die luftrechtliche Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb der WKA sowie zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit geltenden Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

IV. **Fristen**

Gemäß § 18 BImSchG wird bestimmt, dass die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Auch erlischt die Genehmigung, wenn nach der Zustellung des Bescheides die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen auf Antrag verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

V. **Kostenentscheidung**

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin/dem Antragsteller auferlegt.

Die Gesamtkosten der Anlage (Herstellungskosten) wurden in den Antragsunterlagen den Geschäftsgeheimnissen zugeordnet und werden daher hier nicht angegeben, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Gesamtkosten enthalten.

Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. **Begründung**

1. Sachentscheidung

Die BürgerEnergie Geldern GmbH beantragte am 21.04.2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N 149/5.X mit geräuschreduzierenden Blatthinterkanten („Serrated Trailing Edge“ - STE), einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 149,1 m (Nennleistung 5.700 kW mit schallreduziertem Betrieb zur Nachtzeit im Modus „18 STE“ mit einer Leistung von 2.960 kW gem. Herstellerangaben).

Die mit diesem Bescheid genehmigten Anlage soll im Gebiet der Stadt Geldern errichtet werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten WKA bedarf der Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Standort des beantragten Vorhabens liegt im Außenbereich des Gebiets der Stadt Geldern. Bauliche Festsetzungen bzw. Beschränkungen diesbezüglich gibt es aktuell keine. Die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie im Flächennutzungsplan der Stadt Geldern ist aufgrund eines formellen Fehlers bei der Veröffentlichung nicht rechtskräftig geworden. Somit ist der Bau von WKA im Außenbereich der Stadt Geldern grundsätzlich privilegiert.

Neben der geplanten WKA werden drei bereits bestehende WKA südöstlich der Ortschaft Geldern-Kapellen am Zitterhuck betrieben. Die Bestandsanlagen werden bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt und aufgrund der gemeinsamen Auswirkungen auf die Ortschaft Kapellen einer Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet.

Nordöstlich von Geldern Kapellen auf dem Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird zurzeit eine Windenergieanlage errichtet (WEA 08.15 (Kennzeichnung Kreis Kleve) bzw. WEA 1 (Kennzeichnung gemäß Betreiber). Zwei weitere WKA westlich des Vorhabenstandortes (WEA 03.11 (Kennzeichnung Kreis Kleve) bzw. WEA 1 (Kennzeichnung gemäß Betreiber) und WEA 03.12 (Kennzeichnung Kreis Kleve) bzw. WEA 2 (Kennzeichnung gemäß Betreiber)) wurden ebenfalls genehmigt und befinden sich zurzeit in der Errichtungsphase. Diese Anlagen werden bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen berücksichtigt, gehören aber nicht der Windfarm an.

Die bestehenden Anlagen im Zitterhuck mit der Kennzeichnung WEA 03.01, WEA 03.02 und WEA 03.03 stehen in einem räumlichen Zusammenhang mit der hier beantragten WKA mit der Bezeichnung WEA 03.15 (Kennzeichnung Kreis Kleve) bzw. WEA 4 (Kennzeichnung gemäß Antragsunterlagen). Daher handelt es sich um eine Windfarm mit vier Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Es ist somit gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, aufgrund der Art und Größe des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Aufgrund der Lage im Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung „Bönninghardt B4/F“ wurde die Prüfung seitens der Behörde vorsorglich mit der Prüftiefe einer allgemeinen Vorprüfung vorgenommen und dokumentiert.

Die Genehmigungsbehörde sowie die beteiligten Behörden und sachkundigen / sachverständigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden oder sein könnten, haben den Antrag und die eingereichten Unterlagen geprüft.

Bei der Prüfung sind die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere auch die Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 beachtet worden.

Bedenken grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben wurden von den beteiligten Behörden und sonstigen Beteiligten überwiegend nicht erhoben. Eine Ausnahme ist die Stellungnahme des Dezernats 54 für Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf, die aufgrund der Nähe des geplanten WKA-Standortes zu möglichen Brunnenstandorten im Wasserreservegebiet Bedenken geäußert hat. Hierzu erfolgte eine Abwägung durch die zuständige Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve mit positivem Ergebnis für die Zulässigkeit des Vorhabens am gewählten Standort.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausgehen.

Die **planungsrechtlichen Voraussetzungen** des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB liegen vor; der Standort der WKA befindet sich im Außenbereich des Stadtgebiets Geldern. Bauliche Beschränkungen durch den Flächennutzungsplan Windenergie bestehen aufgrund des formellen Veröffentlichungsfehlers derzeit nicht.

Der **Rückbau** der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung soll durch Bankbürgschaft gesichert werden. Durch auflösende Bedingung wird gewährleistet, dass mit der Errichtung der Anlage erst begonnen werden darf, wenn die Annahmeerklärungen des Kreises Kleve für die Bürgschaft vorliegt.

Durch das Vorhaben werden **Abstandsflächen** ausgelöst, die durch Baulasten zu sichern sind. Soweit noch nicht erfolgt, sind die entsprechenden Eintragungen vor Baubeginn abzuschließen. Dies stellt eine Auflage in diesem Bescheid sicher.

Eine umfassende Prüfung des Antrages hat auch dahingehend stattgefunden, ob und inwieweit von der Anlage eine **optisch bedrängende Wirkung** ausgeht und dadurch das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot verletzt wird.

Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der durch Rechtsprechung – insbesondere durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 09.08.2006 – gesicherten Kriterien.

Gemäß § 249 Absatz 10 des Baugesetzbuches (BauGB) steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel ab einer Entfernung des Zweifachen der Gesamthöhe einer WKA, gemessen ab der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen

baulichen Nutzung zu Wohnzwecken, nicht entgegensteht. Somit stellt sich die Frage einer optischen Bedrängung nicht, da keine zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken in einem Abstand von 477,2 m oder weniger zu der WKA liegt.

Die Auswertung von Luftbildern aus den Jahren 1939 - 1945 und anderer historischer Unterlagen durch den **Kampfmittel**beseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat für das Baugrundstück Gemarkung Kapellen, Flur 14, Flurstück 228 keine Hinweise über das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben. Eine weitere Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel ist daher nicht erforderlich. Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit jedoch nicht gewährt werden kann, wurde für den Fall eines Kampfmittelfundes eine verhaltensbezogene Auflage in diesen Bescheid aufgenommen.

Mit Hilfe der vorgelegten Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Untere **Denkmal**-schutzbehörde der Stadt Geldern sowie der LVR Denkmalpflege überprüft, ob Beeinträchtigungen der vorhandenen Baudenkmäler (darunter u. A. Hacksteinshof, Schrammenhof, Derpmannshof, Stenmanshof) zu erwarten sind, wenn die Anlage errichtet und betrieben wird. Im Falle des Hacksteinshofs, Am Geisberg 14 in Geldern wurde durch die Untere Denkmalschutzbehörde nach weitergehender Überprüfung eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) für notwendig erachtet und erteilt. Die sonstigen Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass auch ohne die Anfertigung von Visualisierungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. In diesem Fall wird der Empfehlung des LVR Kulturlandschaftspflege nicht gefolgt, da bereits eine Hochspannungsleitung sowie die WKA im Zitterhuck und nordwestlich von Geldern-Kapellen auf das Landschaftsbild Einfluss nehmen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine offensichtlichen Konflikte mit den Belangen der **Bodendenkmalpflege** zu erkennen.

Die Funktionalität und Zuverlässigkeit des Systems IDD.Blade der Firma Wölfel zur **Eiserkennung** wurde mit gutachterlicher Stellungnahme der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020, geprüft und bestätigt.

Zur Beurteilung der **Betriebsgeräusche** wurde dem Antrag eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 30. Januar 2023 beigefügt (Bericht-Nr. 4919-23-L1). Ergänzt wird die Prognose durch eine Einzelfallbetrachtung der Dammerstraße 25 in Geldern-Kapellen, die am 30.11.2023 ergänzt wurde (Bericht-Nr. 4919-23-L1_01_02) und repräsentativ die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das dortige reine Wohngebiet (WR) betrachtet. In der Prognose wurden drei bestehende WKA, drei bereits genehmigte sowie eine im Stadtgebiet Kevelaer genehmigte WKA berücksichtigt (Vorbelastung). Die beiden ebenfalls genehmig-

ten und noch nicht errichteten WKA im Osten nahe der Grenze zur Gemeinde Issum und dem Kreis Kleve (WEA 03.11 und WEA 03.12) liegen deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches und konnten demzufolge vernachlässigt werden. Die Ausbreitungsrechnungen für die erwarteten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgte dabei für alle WKA nach dem Interimsverfahren. Als bodennahe gewerbliche Schallquellen wurden die Emissionen der Fa. A+B Hides GmbH & Co. KG mit deren externem LKW-Parkplatz sowie eine Pumpstation berücksichtigt (alles südwestlich der Ortschaft Geldern Kapellen). Ebenfalls in die Betrachtung eingegangen ist das am südöstlichen Rand von Kapellen gelegene Gewerbegebiet. Die Ausbreitungsberechnung bodennaher Quellen erfolgte nach dem alternativen Verfahren.

Die Betriebsgeräusche der beantragten WKA (Zusatzbelastung) unterschreiten an allen maßgeblichen Immissionsorten den dort zulässigen Richtwert nach Nr. 6.1 der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Weiterhin hat die Prüfung der Gesamtbelastung durch Geräusche (Ermittelt aus Vorbelastung + Zusatzbelastung) ergeben, dass die Richtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten mit Ausnahme der Dammerstraße 25 im reinen Wohngebiet (WR) eingehalten werden. Hier konnte aber der Nachweis erbracht werden, dass die Richtwertüberschreitung bereits durch die gewerbliche Vorbelastung und der im Zitterhuck bestehenden WKA verursacht wird und das Planvorhaben eine irrelevante Zusatzbelastung darstellt, die zu der Richtwertüberschreitung nicht maßgeblich mit beiträgt (Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm).

Die Prognose kommt zusammen mit der Ergänzung somit zu dem Ergebnis, dass durch den Betrieb der beantragten WKA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind, wenn die WKA mit geräuschreduzierenden Blatthinterkanten („Serrated Trailing Edge“) ausgestattet wird und der Nachtbetrieb der Anlage im Betriebsmodus „18 STE“ erfolgt.

Für den Betriebsmodus „18 STE“ liegen derzeit nur Herstellerangaben und noch keine Vermessungsberichte typgleicher WKA vor. Die geplante WEA 03.15 muss daher zunächst zur Nachtzeit abgeschaltet werden, bis die Abnahmemessung an dieser oder wahlweise einer standortfremden Anlage die Angaben des Herstellers für den Betriebsmodus „18 STE“ bestätigt. Dazu sind der zuständigen Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des Nachtbetriebs die FGW-konforme Abnahmemessung an der neu errichteten WKA selber oder eine Einfachvermessung an einer baugleichen WKA vom Typ Nordex N 149/5.X für den Betriebsmodus „18 STE“, beides mit Ausbreitungsrechnung sofern erforderlich, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Der von der beantragten Anlage ausgehende **Schattenwurf** wurde in einer Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz IEL vom 27. Januar 2023 dargestellt (Bericht-Nr. 4919-23-S1), die den Antragsunterlagen beiliegt.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf wurden die drei bestehenden WKA im Zitterhuck in der Prognose berücksichtigt.

Aus der Prognose ergibt sich, dass die Anlage an mehreren Immissionsorten periodischen Schattenwurf oberhalb der Richtwerte für periodischen Schlagschatten verursacht und dementsprechend mit einer Abschaltautomatik auszurüsten ist. Die notwendigen Regelungen zur Verpflichtung des Anlagenbetreibers zum Einbau der Abschaltautomatik sowie zur Begrenzung des Schattenwurfs, auch bei im Nachhinein festgestellten erheblichen Belästigungen an ständigen Arbeitsplätzen, sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Überprüfung der Unteren Wasserbehörde ergab, dass das Regenwasser nicht gefasst wird. Die **Niederschlagswasserbeseitigung** erfolgt mittels großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone. Eine gezielte Sammlung/Einleitung des Niederschlagswassers soll nicht durchgeführt werden. Es handelt sich daher um eine erlaubnisfreie Benutzung eines Gewässers.

Die Holtappelsley (Gewässernummer ISF.001.23) liegt westlich des Anlagenstandortes und außerhalb der temporären Einrichtungsflächen für die Baustelle zur Errichtung der WKA. **Verbandsgewässer** sind von der Errichtung der WKA und für die Sicherstellung der Erschließung somit nicht betroffen.

Die WKA soll im Bereich des **Wasserreservegebiets** „Bönninghardt B4/F“ nach Gebietsentwicklungsplan GEP99 errichtet und betrieben werden. Da eine Inanspruchnahme der vermeintlichen Wasserschutzzonen I und II nicht erfolgt bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken, sofern durch eine entsprechende Vorhabengestaltung Gefahren der Grundwasserbeeinträchtigung und -gefährdung hinreichend vermieden werden. Entgegen der Einschätzung vom Dezernat 54 - Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine WKA jedoch nicht als wassergefährdende Anlage mit großem Gefährdungspotential zu verstehen, die den Zielen des GEP widerspricht. Für das konkrete Reservegebiet Bönninghardt liegt weder die Vorplanung, noch auch nur die Vorüberlegung zu einer möglichen Wassergewinnung vor, noch hat es hierzu in den vergangenen 25 Jahren weiterführende Überlegungen gegeben. Insofern ist die im Genehmigungsverfahren hilfsweise herangezogenen Darstellung von Wasserschutzzonen I und II nicht ausreichend bestimmt und als variabel anzusehen, zumal sich der Bereich auch im Verlauf eines Oberflächengewässers befindet (Holtappelsley). Eine rechtliche Grundlage zur Festlegung eines Mindestabstandskriteriums zu der potentiellen Schutzzone II gibt es nicht. Somit ist es auch nicht weiter erheblich, dass sich der Standort der geplanten WKA ca. 60 m vom Suchbereich potentieller Brunnenstandorte entfernt befindet. Unter Abwägung der ebenfalls bedeutenden Ziele der Energiesicherheit und des Klimaschutzes sind daher die Errichtung und der Betrieb einer WKA unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen an den Gewässerschutz möglich. Hierzu werden entsprechende Vorkehrungen getroffen und mittels Nebenbestimmungen sichergestellt.

Insgesamt kommen rund 3.500 Liter **wassergefährdende Stoffe** in der Anlage zum Einsatz. Die Menge der Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 ist maßgebend.

In Generator und Getriebe der WKA kommen 1.170 Liter Kühlflüssigkeiten und Öle sowie 115 kg Fette der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 (WGK 1 und 2) zum Einsatz. Die oberste Turmplattform (ca. 630 Liter) dient als öldichte Auffangwanne. Das Rückhaltevolumen ist ausreichend.

Im Transformator werden ca. 2.200 Liter synthetischer Ester als dielektrische Flüssigkeit (Midel 7131) eingesetzt. Die Flüssigkeit wird als allgemein wassergefährdend eingestuft. Die Isolierflüssigkeit des Transformators wird innerhalb der Maschinenhausverkleidung (ca. 3.000 Liter) zurückgehalten. Auch hier kann ausgeschlossen werden, dass der Stoff in ein oberirdisches Gewässer gelangen kann.

Die WKA (HBV-Anlage) wird in die Gefährdungsstufe B eingestuft und ist prüfpflichtig vor Inbetriebnahme nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Nach § 40 AwSV ist die Errichtung dieser Anlage anzeigepflichtig. Die vorliegenden Antragsunterlagen werden als Anzeige nach AwSV gewertet.

Die Anforderungen der AwSV werden für die relevanten beantragten Anlagenteile unter Beachtung der in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommenen Auflagen und Hinweise erfüllt.

Die Belange der **Bundeswehr** sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Dem Vorhaben konnte so wie beantragt zugestimmt werden.

Nach fachtechnischer Prüfung durch das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf, an der die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH aus Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WKA keine Bedenken, wenn diese mit einer **Tages- und Nachtkennzeichnung** versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht wird. Weiterhin werden durch die Errichtung der WKA keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

Bei der Kennzeichnung der WKA als Luftfahrthindernis unter Verwendung von LED's ist unbedingt zu beachten, dass der Nachtflugbetrieb der Polizei, der Streitkräfte und der Luftrettung in der Regel mit Nachtsichtbrillen (NVG) durchgeführt wird und die Hindernisbefeuerung mit LED ohne Infrarot-Anteil nicht erkennbar ist. Aufgrund dessen wurden Auflagen zur Abwehr einer ernstesten Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Allgemeinheit gem. § 14 Absatz i. V. m. § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV die v. g. Anforderungen bzgl. LED formuliert, die unbedingt einzuhalten sind. Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist weiterhin nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV und der diesbezüglichen Auflagen in diesem Bescheid eingehalten werden.

Dem Antrag entsprechend § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, wurde daher zugestimmt.

Auch sind ein „**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**“ und ein „Fachbeitrag zur **Artenschutzprüfung (ASP Stufe II)**“ Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) dar. Der Verursacher des Eingriffs wird durch Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 12.04.2023 des Büros raskin - Umweltplanung und Umweltberatung GbR dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind daher vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

Unter Beachtung der im artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe II) des Büros raskin - Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 17.04.2023 unter Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und des vorgesehenen Risikomanagements ist sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Planung der WKA nicht ausgelöst werden.

Als windenergieempfindliche Art wurde im Untersuchungsraum eine Sichtung des Rotmilans während einer Mahd verzeichnet, der aber sein Brutvorkommen außerhalb des 1.500-m-Radius zu der geplanten WKA hat. Auch bei der am gleichen Tag beobachteten Sichtung eines Schwarzmilans ist ein Brutvorkommen im 1.500-m-Radius auszuschließen. Der Weißstorch ist im Vorbeiflug mehrfach beobachtet worden, brütet jedoch nur außerhalb des artenspezifischen Betrachtungsraums. Hinweise in diesem Bescheid geben Empfehlungen ab zur Betriebsweise der WKA tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beim Pflügen und der Ernte in einem Umfeld von 200 m um den Anlagenstandort, um diese Arten während der Nahrungssuche zusätzlich zu schützen.

Als WKA-empfindliche Rastvögel wurden vereinzelt Nordische Wildgänse beobachtet, die den Standort der geplanten Anlage an einem Tag auch überflogen haben. Der Planstandort ist aber nicht als regelmäßige oder essentielle Rastfläche anzusehen. Um das Schlagopferisiko hinsichtlich größerer Gruppen rastender bzw. nahrungssuchender nordischen Wildgänse weiter zu mini-

mieren, wird in einem Hinweis in Anlage 2 dieses Bescheides empfohlen, im Umfeld der WKA während der Herbst- und Wintermonate auf eine für Wildgänse unattraktive Gestaltung der Feldfrucht zu achten.

Die sonstigen beobachteten planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche, Star und Mäusbussard haben keine Revierzentren im direkten Eingriffsbereich der geplanten WKA, sodass weder eine Bau- noch eine betriebsbedingte Betroffenheit zu besorgen ist.

Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten ist ein entsprechendes Bauzeitenfenster (von Ende September bis Ende Februar) für die Errichtung der WEA 03.15 einzuhalten. Diese Einschränkung gilt neben der Baufeldräumung und den Baubeginn auch für die Beanspruchung von Wegrändern und Feldrainen im Zuge der Anlagenlieferung, um die Zerstörung von Brutten bzw. Tötung von Jungvögeln aller vorkommenden Vogelarten zu vermeiden. Es kann allerdings davon abgewichen werden, wenn rechtzeitig Vergrämuungsmaßnahmen getroffen und eine artenschutzfachliche Baubegleitung hinzugezogen wird. Während der Brutperiode kann mit dem Bau begonnen werden, sofern fachgutachterlich bestätigt werden kann, dass kein Brutgeschehen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird. Dies wird durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid sichergestellt.

Aktivitäten kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind aufgrund der vorliegenden Fachinformationen sowie der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Ausstattung in den entsprechenden Lebensräumen anzunehmen. Auf eine Erfassung der Fledermäuse wurde verzichtet, da zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte im Genehmigungsverfahren ein umfassendes Abschaltzenario (vom 01. April bis 31. Oktober) erfolgt, das sich an den Muster-Nebenbestimmungen für Genehmigungsbescheide aus dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017) orientiert. Die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und Dauerregen wurden gegenüber dem Leitfaden angepasst, da dessen Erkenntnisse von WKA abgeleitet wurden, die deutlich kleiner waren als heute geplante Anlagen (nur bis 100 m gegenüber heute 200 m und mehr). Da in der Höhe größere Windgeschwindigkeiten herrschen, während im unteren Rotorbereich noch rege Fledermausaktivitäten stattfinden, kann es bei einer zu niedrig angesetzten Cut-In Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe zu Verstößen gegen § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG kommen. Dies wird durch aktuelle Gondelmonitorings an WKA mit vergleichbar großen Anlagen im Kreisgebiet Kleve bestätigt.

Anhand der Ergebnisse eines Gondelmonitorings kann nach dem ersten Jahr eine Eingrenzung der Abschaltzeiten vorgenommen werden. Da bezüglich einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fledermausschlag verifizierende Prognoseunsicherheiten vorliegen, wird ein entsprechendes Risikomanagement durchgeführt. Hierfür wird in den Nebenbestimmungen der Rahmen festgelegt.

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen III A 4 – 91.16.03.07/Ki) vom 14. Juni 2022 besteht gegen die Erteilung der Genehmigung aus **arbeitsschutzrechtlicher** Sicht keine Bedenken. Windenergieanlagen (WEA) unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der Richtlinie 2006/42/EG. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) darf ein Produkt, sofern es *„einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 unterliegt, [...] nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es*

- *die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und*
- *die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“*

Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WKA mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WKA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Für die Erschließung der geplanten WKA wird dauerhaft eine neue Zuwegung mit Einmündung auf die Landesstraße 89 (L 89) angelegt. Gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist dazu eine **straßenrechtliche Zustimmung** erforderlich, die nach Prüfung durch das Landesamt für Straßenbau Nordrhein-Westfalen unter Auflagen erteilt wurde.

2. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve nach § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

3. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde aufgrund der Nennung des Antragsvorhabens unter der Nummer 1.6.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV entsprechend den Regelungen des § 19 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vereinfacht durchgeführt. Eine öffentliche Bekanntmachung ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von der Genehmigungsbehörde und den folgenden Trägern öffentlicher Belange geprüft:

- Bürgermeister der Stadt Geldern als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Untere Denkmalschutzbehörde

- Der Landrat des Kreises Kleve als:
 - Brandschutzdienststelle
 - Untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde
 - Untere Natur- und Landschaftsbehörde
 - Gesundheitsamt

- Der Landrat des Kreises Wesel als:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Natur- und Landschaftsbehörde

- LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Düsseldorf:
 - Dezernat 26 – Luftüberwachung
 - Dezernat 32 – Regionalentwicklung
 - Dezernat 33 – ländliche Entwicklung
 - Dezernat 35 – Denkmalschutz
 - Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
 - Dezernat 55 – technischer Arbeitsschutz

- Wasserverband Issumer Fleuth
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- Bundesnetzagentur
- Westnetz

Außerdem wurde folgenden interessierten Parteien die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegeben:

- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Die o. g. Behörden und weiteren Beteiligten haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkte Prüfungen keine unüberwindbaren Bedenken bzw. keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben. Falls Bedenken vorhanden waren, wurden diese durch die zuständige Fachbehörde abgewogen und standen letzten Endes einer Genehmigung nicht entgegen. Falls Einwände vorhanden waren, sind Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Bescheid aufgenommen worden, bei deren Beachtung eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Für die Sicherung der Abstandflächen, der Zuwegung (soweit erforderlich) sowie die Verpflichtung zum Rückbau der Anlage nach aufgebener Nutzung werden bis zum Baubeginn im Baulastenverzeichnis der Stadt Geldern Baulasten eingetragen. Die dazu erforderlichen Anträge liegen nach Auskunft des Bereichs für Stadtentwicklung und Stadtplanung bei der Stadt Geldern bereits vor. Darüber hinaus wird der Rückbau der Anlage einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelungen durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft gesichert.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Neben dem vorgenannten Aspekt wurden bei der Genehmigungsentscheidung auch die Stellungnahmen und Belange der Träger öffentlicher Belange voll umfänglich berücksichtigt, auf die im Text der Begründung nicht dezidiert eingegangen wird.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. Sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

3. UVP-Pflicht im Einzelfall

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) in den in der Anlage 1 zum UVPG genannten Fällen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Dem entsprechend ist bei 3 bis weniger als 6 WKA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Bei 6 bis weniger als 20 WKA ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, bei mehr als 20 Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlicher, unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

In der Umgebung des Standortes der WEA 03.15 werden drei weitere WKA betrieben. Ein technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen WKA und den geplanten Anlagen wird aufgrund der gemeinsamen Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom durch erneuerbare Energien (Wind) und der gemeinsamen Erschließung gesehen. Es sind daher die Umweltauswirkungen einer Windfarm mit einer Größe von vier Anlagen zu beurteilen. Gemeinsame Umweltauswirkungen betreffen insbesondere den Faktor Mensch in Form der Ortschaft Geldern-Kapellen, die von den Auswirkungen durch die Betriebsgeräusche aller vier Anlagen betroffen sind sowie durch den Faktor Grundwasserschutz durch die gemeinsame Lage im inneren Schutzbereich des Reservegebietes für die Wassergewinnung „Bönninhardt B4/F“.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist aufgrund der Art und Größe des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Aufgrund der Lage im Reservegebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung „Bönninhardt B4/F“ wurde die Prüfung seitens der Behörde vorsorglich mit der Prüftiefe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen und dokumentiert. Für den Veröffentlichungstext wird aber nur das Ergebnis der gesetzlich gem. UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung (Stufe 2) bekannt gegeben.

Für die fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Abschnitt VI. unter Nr. 1 Sachentscheidung in diesem Bescheid verwiesen. Die Prüfung hat zusammengefasst ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben unter Beachtung der Betriebseinschränkungen zum Schallschutz, zum Schattenwurf sowie zum Artenschutz und nach Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4. Entscheidung

Die Prüfung des Antrags hat insgesamt ergeben, dass aufgrund des Inhaltes der eingereichten Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind zur Sicherstellung der Erfüllung der v. g. Grundpflichten diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt, deren Einhaltung und Beachtung dem Schutz der im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter dienen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sind somit gegeben. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann man innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

schriftlich erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis (Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse und andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieregweiler



Anlage 1

Auflistung der Antragsunterlagen

- Anschreiben zum Antrag vom 20.04.2024..... 1 Seite(n)
- Vollmacht BMR energy solutions GmbH vom 23.03.2023 1 Seite(n)
- Deckblatt Antrag und Inhaltsverzeichnis (ausgetauscht am 23.06.2023) 4 Seite(n)

Ordner 1 - Register 1 - Deckblatt

- 1.1 Formular 1 4 Seite(n)
- 1.2 § 52b Mitteilung zur Betriebsorganisation 2 Seite(n)
- 1.3 Formular 7 3 Seite(n)

Ordner 1 - Register 2 - Projektbeschreibung

- 2.1-2.14 Projektbeschreibung (ausgetauscht am 23.06.2023) 8 Seite(n)

Ordner 1 - Register 3 - Karten

- 3.1 Topographische Karte, M 1 : 20.000 (ausgetauscht am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2 Deutsche Grundkarte, M 1 : 25.000 (ausgetauscht am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2.1 DGK, Erschließung Detail 1, M 1 : 2.000 (ergänzt am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2.2 DGK, Erschließung Detail 2, M 1 : 1.500 (ergänzt am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2.3 DGK, Erschließung Detail 3, M 1 : 1.500 (ergänzt am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2.4 DGK, Erschließung Detail 4, M 1 : 1.500 (ergänzt am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.2.5 DGK, Erschließung Detail 5, M 1 : 1.500 (ergänzt am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.3 Liegenschaftskarte, M 1 : 1.500 (ausgetauscht am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.4 DGK Infrastruktur (ausgetauscht am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.5 Übersichtskarte Schutzgebiete, M 1:20.000 (ausgetauscht am 23.06.2023) 1 Seite(n)
- 3.6 Amtlicher Lageplan ÖbVI, M 1 : 1.500 (WEA 4) 1 Seite(n)

Ordner 1 - Register 4 - Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Abfälle beim Betrieb der Anlage, Nordex, Rev. 05/01.04.2021 6 Seite(n)
- 4.2 Abfallbeseitigung, Nordex, Rev. 07/01.04.2021 8 Seite(n)
- 4.3 Formular 8.4-HBV-Anlagen..... 3 Seite(n)
- 4.4 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen den unfallbedingten Austritt, Nordex, Rev. 07/31.01.2022 10 Seite(n)
- 4.5 Sicherheitsdatenblätter (nur digital)
 - Antifrogen® N, GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH..... 16 Seite(n)

- Klüberplex BEM 41-132, Klüber Lubrication München.....	19 Seite(n)
- Shell Tellus S4 VX 32, Shell Deutschland Oil GmbH	31 Seite(n)
- RENOLIN UNISYN CLP 320, FUCHS LUBRICANTS Germany GmbH ..	10 Seite(n)
- Shell Omala S5 Wind 320, Shell Austria Gesellschaft m.b.H.	21 Seite(n)
- MOBIL SHC GEAR 320 WT, ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA.	14 Seite(n)
- Optigear Synthetic CT 320, BP Europa SE.....	13 Seite(n)
- MOBIL SHC GREASE 460 WT, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV.	13 Seite(n)
- Klüberplex BEM 41-141, Klüber Lubrication München.....	20 Seite(n)
- Klübergrease WT, Klüber Lubrication München.....	20 Seite(n)
- MIDEL 7131, M&I Materials Ltd.	5 Seite(n)
- MOBIL SHC 629, ExxonMobil Petroleum & Chemical BV.....	14 Seite(n)
- Shell Omala S4 GXV 150, Shell Deutschland Oil GmbH	18 Seite(n)
- GLEITMO 585 K OEM, FUCHS LUBRICANTS Germany GmbH.....	12 Seite(n)
- GLEITMO 585 K PLUS, FUCHS LUBRICANTS Germany GmbH.....	12 Seite(n)
- CEPLATTYN BL WHITE, FUCHS LUBRICANTS Germany GmbH.....	10 Seite(n)
- URETHYN XHD 2, FUCHS LUBRICANTS Germany GmbH	11 Seite(n)
4.6 Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen, Nordex, Rev. 06/16.04.2021	8 Seite(n)

Ordner 1 - Register 5 - Bauvorlagen

5.1 Formular Bauantrag (ausgetauscht am 23.06.2023)	2 Seite(n)
5.2 Formular Baubeschreibung (ausgetauscht am 23.06.2023).....	2 Seite(n)
5.3 Formular Betriebsbeschreibung gewerbl. Anlagen (ausgetauscht am 23.06.2023)..	2 Seite(n)
5.4 Formular Statistikbogen	3 Seite(n)
5.5 Bauvorlageberechtigung	1 Seite(n)

Ordner 1 - Register 6 - Ermittlung der Herstellungskosten

6. Ermittlung der Herstellungskosten Deckblatt (<i>Betriebs- und Geschäfts- sgeheimnis</i>)	1 Seite(n)
6.1 Ermittlung der Herstell- und Rohbaukosten, Nordex (<i>Betriebs- und Geschäftsgeheimnis</i>)	2 Seite(n)

Ordner 1 - Register 7 - Anlagenbeschreibung Nordex N149 – 5.7 MW

7.1 Technische Beschreibung Delta 4000 – N149/5.X, Nordex, Rev. 10/09.03.2022	20 Seite(n)
7.2 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage, Nordex, Rev. 08/10.03.2022	10 Seite(n)
7.3 Gefahrenbefreiung Tag/Nacht	1 Seite(n)
7.3.1 Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergie- Anlagen, Rev. 06/15.09.2021	14 Seite(n)

7.3.2	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland, Rev. 14/27.08.2021	10 Seite(n)
7.3.3	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	1 Seite(n)
7.4	Technische Beschreibung Befahranlage, Nordex, Rev. 07/01.04.2021.....	10 Seite(n)

Ordner 1 - Register 8 - Bauzeichnungen Nordex Nordex N149 – 5.7 MW

8.1	Fundamente Nordex – Hybridturm TCS164, Rev. 08/25.05.2021	6 Seite(n)
8.2	Gesamtansichten.....	2 Seite(n)
8.3	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Nordex, Rev. 06/01.04.2021	6 Seite(n)

Ordner 1 - Register 9 - Abstandfläche / Baulasten

9.1	Berechnung der Abstandfläche.....	1/2 Seite(n)
9.2	Baulastenverzeichnis (<i>enthält personenbezogene Daten</i>)	1/2 Seite(n)

Ordner 1 - Register 10 - Standortkoordinaten / Höhe über Grund und NN / Radarverträglichkeit

10.1	Koordinaten und Höhen	1 Seite(n)
10.2	Datenblatt zur Beteiligung der Luftfahrtbehörden (ausgetauscht am 23.06.2023)	1 Seite(n)
10.3	Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Gelderner Heide und Geldern Holtappelsfeld im Einfluss- bereich der militärischen Radaranlage Marienbaum Nr.: TEYYX-336a22 vom 18.04.2023, Airbus Defense and Space GmbH.....	41 Seite(n)

Ordner 1 - Register 11 - Einspeisung der elektrischen Energie

11	Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz der Westnetz GmbH	1 Seite(n)
----	--	------------

Ordner 1 - Register 12 - Erschließungsmaßnahmen

12.1	Beschreibung Wegeausbau.....	1 Seite(n)
12.2	Transport, Zuwegung und Krananforderungen, Nordex, Rev. 07/20.01.2022	40 Seite(n)

Ordner 1 - Register 13 - Sicherheitseinrichtungen

13.1	Grundlagen zum Brandschutz, Nordex, Rev. 09/25.11.2021	10 Seite(n)
13.2	Flucht und Rettungsplan Delta4000 - Hybridturm, Nordex, Rev. 05/18.08.2021	11 Seite(n)
13.3	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Nordex, Rev. 07/01.04.2021	10 Seite(n)
13.4	Standortspezifisches Brandschutzkonzept Nr. BSK2923 v. 13.05.2023, Dipl.-Ing. H.-H. Janssen.....	10 Seite(n)

Ordner 1 - Register 14 - Angaben zum Arbeitsschutz

- 14.1 Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Rev. 14/01.04.2021 12 Seite(n)
- 14.2 Sicherheitsanweisung - Verhaltensregeln an, in und auf Windenergie-Anlagen - Produktreihe Delta4000, Nordex, Rev. 15/09.12.2021 83 Seite(n)

Ordner 2 - Register 15 - Immissionsprognosen

- 15.0 Stellungnahme zu den Gutachten v. 01.02.2023, IEL GmbH 1 Seite(n)
- 15.1.1 Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Geldern-Holtaspfelsfeld, Bericht- Nr. 4913923-L1 v. 30.01.2023, IEL GmbH 52 Seite(n)
- 15.1.2 Ergänzende Schallimmissionsberechnung v. 30.11.2023, Stellungnahme Nr. 4919-23-L1_01_02, IEL GmbH 8 Seite(n)
- 15.2 Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Wind-Energieanlage am Standort Geldern-Holtappelsfeld, Bericht-Nr. 4919-23-S1 v. 27.01.2023, IEL GmbH 52 Seite(n)
- 15.3 Externer Anhang zur Schattenwurfprognose v. 31.01.2022, IEL GmbH (nur auf DVD als PDF) 185 Seite(n)

Ordner 2 - Register 16 - Unterlagen zur Standsicherheit

- 16.1 Prüfbescheid Nr. 3114113-166-d Rev. 3 v. 06.11.2021 für eine Typenprüfung, TÜV Süd Industrieservice GmbH 9 Seite(n)
- 16.2 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Geldern Holtappelsfeld Nr. 2023-A-001-P3-R1 v. 16.03.2023, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG 38 Seite(n)
- 16.3 Bodengutachten (*wird vor Baubeginn nachgereicht*)
- 16.4 Gutachterliche Stellungnahme zur Übereinstimmung des Bodengutach- tens mit der Typenprüfung (*wird vor Baubeginn nachgereicht*)

Ordner 2 - Register 17 - Angaben zu Abschaltmechanismen & Fernüberwachung

- 17.1.1 Eiserkennung an Nordex Windenergieanlagen, Rev. 03/01.04.2021 8 Seite(n)
- 17.1.2 Option Rotorblatt-Eisdetektion in Nordex-Windenergieanlagen, gültig für Nordex K08-Anlagen Generation gamma und delta, Rev. 01/26.04.2016... 6 Seite(n)
- 17.1.3 Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verminderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: 8118 365 241 D Rev.0 vom 24.09.2020, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG 5 Seite(n)
- 17.2 Schattenwurfmodul, Nordex, Rev. 06/01.04.2021 8 Seite(n)
- 17.3.1 Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte, Nordex N149/5.X, Rev. 04/14.07.2022 125 Seite(n)
- 17.3.2 Option Serrations an Nordex-Blättern, Rev. 07/24.06.2021 8 Seite(n)
- 17.4.1 Fledermausabschaltung 1 Seite(n)

17.4.2	Fledermausmodul, Nordex, Rev. 07/26.11.2021	10 Seite(n)
17.5	Fernüberwachung & Betriebsdatenspeicherung	1 Seite(n)

Ordner 2 - Register 18 - Angaben zum Anlagenrückbau

18.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Nordex, Rev. 06/01.04.2021	8 Seite(n)
18.2	Rückbauaufwand für Windenergieanlagen, Nordex, Rev. 07/10.03.2022 .	14 Seite(n)
18.3	Verpflichtungserklärung zum Anlagenrückbau (ausgetauscht am 23.06.2023)	1 Seite(n)
18.4	Sicherung des Rückbaus	1 Seite(n)
18.5	<i>Ermittlung der Sicherheitsleistung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis)</i>	<i>1 Seite(n)</i>
18.6	<i>Rückbaukosten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis).....</i>	<i>2 Seite(n)</i>

Ordner 2 - Register 19 - Umweltbeiträge und Kompensation

19.1	UVP-Vorprüfung, Projekt-Nr. 22-04 vom 29.03.2023, Raskin Umwelt- planung und Umweltberatung GbR (ausgetauscht am 23.06.2023)	25 Seite(n)
19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Projekt-Nr. 22-04 vom 12.04.2023, Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR	23 Seite(n)

Ordner 2 - Register 20 - Artenschutzrechtliche Gutachten

20.1	Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II), Projekt-Nr. 22-04 vom 17.04.2023, Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR	22 Seite(n)
------	---	-------------

Weitere mitgeltende Unterlagen (einzutragen vor Baubeginn):

- Baulastenverzeichnis der Stadt Geldern (Rückbauverpflichtung)
- Baulastenverzeichnis der Stadt Geldern (Erschließung soweit erforderlich)
- Baulastenverzeichnis der Stadt Geldern (Abstandsflächen)

Anlage 2
Nebenbestimmungen

I.
Bedingungen

1.

Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 03.15 ist die EG-Konformitätserklärung für die besagte Anlage an die zuständige Immissionsschutzbehörde zu übergeben.

II.
Auflagen

Allgemeines

2.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage muss nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Dieser Genehmigungsbescheid, einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

4.

Der Baubeginn ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

5.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kreis Kleve, Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

6.

Änderungen der Betriebsorganisation unterliegen der Mitteilungspflicht nach § 52b BImSchG. Än-

dert sich die genehmigte Betriebsorganisation, so hat der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Diese ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

7.

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der WKA ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

8.

Im Falle einer Betriebseinstellung der vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Zeitpunkt der Betriebseinstellung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung unter Aufzeigen der erforderlichen Maßnahmen erfolgen.

9.

Die mit diesem Bescheid genehmigten WKA darf nur an dem im Tenor des Bescheides genannten Standort errichtet werden. Zur Inbetriebnahme der WKA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde durch Vorlage des Einmessprotokolls nachzuweisen, dass die UTM-Koordinaten des Standortes der WKA den im Tenor des Bescheides aufgeführten Koordinaten entsprechen.

Hinweis:

- Die Verlegung von Leitungen von/zu der WKA ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig eine Genehmigung zu beantragen.

Immissionsschutz

10.

Das **schalltechnische Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Geldern-Holtappelsfeld** vom 30.01.2023 (Bericht-Nr. 4919-23-L1) des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH) ist Teil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der von der Genehmigung erfassten WKA zu beachten.

11.

Die WKA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WKA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

12.

Die Windenergieanlage WEA 03.15 bzw. WEA 4 ist entsprechend den Angaben zum Betriebsmodus „18 STE“ gemäß Herstellerdokument mit dem Titel „Octave sound power levels / Oktav-Schalleistungspegel Nordex N149/5.X“ der Nordex Energy GmbH in der Revision 04 vom 22.07.2022 zu betreiben. Die Angaben setzen voraus, dass die WKA in der Ausführung „Serrated Trailing Edge“ (STE) mit geräuschreduzierenden Blatthinterkanten ausgestattet ist.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	77,2	83,4	87,1	89,7	90,4	87,9	80,3	72,3
berücksichtigte Unsicherheiten		$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$	
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	78,9	85,1	88,8	91,4	92,1	89,6	82,0	74,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	79,3	85,5	89,2	91,8	92,5	90,0	82,4	74,4

Die maximal zulässigen Emissionswerte für das Oktavspektrum L_{e,max,Okt} sind beim emissionsseitigen Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs im Rahmen von Abnahme und Überwachung zu berücksichtigen (siehe Auflagen Nr. 18. und 19.).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und gelten als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Die Werte für L_{o,Okt} sind weiterhin beim emissionsseitigen Nachweis zur Zulassung des Nachtbetriebes heranzuziehen, wenn anstelle einer standortbezogenen Messung der genehmigten WKA der Vermessungsbericht von einer anderen WKA gleichen Typs vorgelegt wird (siehe Auflage Nr. 17.).

13.

Die WKA muss mit einer Einrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, elektr. Leistung, Drehzahl) versehen sein. Die Daten sind rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten zu speichern; auf Anforderung sind die Daten der Immissionsschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

14.

Der Immissionsschutzbehörde ist **vor Inbetriebnahme** eine Herstellerbescheinigung (Konformitätserklärung) über die technischen Daten der WKA vorzulegen, die bestätigt, dass die WKA identisch ist mit den Anlagenspezifikationen, die der Schallprognose vom 30.01.2023 (Bericht-Nr. 4919-23-L1) des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) zu Grunde gelegt wurden. Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung von einer standortfremden WKA gleichen Typs über die vorgesehenen Betriebsmodi vorgelegt werden.

15.

Für den Fall des Betriebs der WEA 03.15 in einer schallreduzierten Betriebsweise muss die Umschaltung durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

16.

Die Windkraftanlage WEA 03.15 ist während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, solange für das Schallverhalten des WKA-Typs Nordex N149/5.X (STE) im Betriebsmodus „18 STE“ nur Herstellerangaben vorliegen. Die Aufnahme des Nachtbetriebs im genehmigten Betriebsmodus regelt sich auf Grundlage der Auflagen 17. oder 18. in diesem Bescheid.

17.

Der Nachtbetrieb an der Windkraftanlage WEA 03.15 ist nach Freigabe durch die zuständige Immissionsschutzbehörde zulässig, nachdem das Schallverhalten des WKA-Typs Nordex N149/5.X (STE) im Betriebsmodus „18 STE“ durch eine FGW-konforme Vermessung **an einer standortfremden WKA** von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, bestätigt wurde.

Im Zuge der Verwendung der Messdaten im Betriebsmodus „18 STE“ von einer standortfremden WKA gleichen Typs für den Nachtbetrieb ist nachzuweisen, dass die vermessenen Oktavschallleistungspegel im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Auflage Nr. 12. festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieur-

büros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) vom 30.01.2023 (Bericht-Nr. 4919-23-L1) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 03.15 die aufgelisteten Einzelbeiträge $L_{r,i,A}$ in der vorgenannten Schallprognose für die Quelle WEAI001 aus dem Anhang „Gesamtbelastung (Windenergie / mittlere Liste“ unter Spalte „Nacht (22h-6h)“ an den jeweiligen Immissionspunkten IPkt nicht überschreiten.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve sind ein Exemplar des Messberichts sowie die ggf. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen, bevor eine Freigabe zum Nachtbetrieb erteilt werden kann.

18.

Der Nachtbetrieb an der Windkraftanlage WEA 03.15 ist alternativ nach Freigabe durch die zuständige Immissionsschutzbehörde zulässig, wenn an der **standortbezogenen WKA** durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt wird, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, die der Genehmigung zugrunde gelegt wurden. Hierzu ist das Geräuschemissionsverhalten im gesamten Arbeitsbereich sowie bis zum Erreichen der möglicherweise begrenzten Nennleistung und Drehzahl im Nachtbetrieb durch Messung von einem anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, FGW-konform ermitteln zu lassen.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve abzustimmen.

Im Rahmen der akustischen Abnahmemessung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Auflage Nr. 12. festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) vom 30.01.2023 (Bericht-Nr. 4919-23-L1) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA 03.15 die Teilemissionswerte, berechnet mit den Werten für $L_{e,max,Okt}$ aus Auflage Nr. 12.,

an den jeweiligen Immissionspunkten IPkt nicht überschreiten.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Kleve sind ein Exemplar des Messberichts sowie die ggf. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen, bevor eine Freigabe zum Nachtbetrieb erteilt werden kann.

19.

Die WEA 03.15 ist mit der maximalen Leistung und Drehzahl in dem Modus zu betreiben, der Grundlage des schalltechnischen Nachweises gemäß Auflage Nr. 17. oder gemäß Auflage Nr. 18. ist und den genehmigungskonformen Betrieb sicherstellt.

20.

Die von der Genehmigung erfasste WKA ist so zu betreiben, dass die astronomisch maximal mögliche Gesamtbelastung durch Schattenwurfimmissionen unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene WKA, an den im Einwirkungsbereich der Anlage gelegenen Wohnhäusern, einschließlich deren intensiv genutzte Außenbereiche, insgesamt den Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 min pro Tag nicht überschreitet.

Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten insgesamt darf 8 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten.

Die möglichen Immissionsorte ergeben sich aus der **Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb einer Windenergieanlage am Standort Geldern-Holtappelsfeld** des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) vom 27.01.2023 (Bericht-Nr. 4919-23-S1), die Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

21.

Um sicherzustellen, dass es an den in den Einwirkungsbereichen der WKA gelegenen Grundstücken mit zu schützender Bebauung nicht zu einer erheblichen Belästigung durch den von der Rotation der Rotoren verursachten Schattenwurf kommen kann, ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, die die Anlage für die Zeit des Schattenwurfes abschaltet, sobald die in Auflage Nr. 20. genannten Richtwerte überschritten werden.

Dabei gelten für Abschalteinrichtungen, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigen, die realen Werte; für Abschalteinrichtungen ohne Berücksichtigung meteorologischer Parameter, die astronomisch möglichen Werte.

22.

Spätestens zur Inbetriebnahme der WKA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Zusammenstellung vorzulegen, aus der die erforderlichen Abschaltzeiten für die Anlage, bezogen auf die Aufpunkte, an denen laut Schattenwurfanalyse die in Auflage Nr. 20. genannten Schattenwurfzeiten überschritten werden, hervorgehen.

Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- a. Es sind alle Grundstücke mit zu schützender Bebauung (Auflage Nr. 20.), an denen Schattenwurf möglich ist, bis zu einem Abstand zu berücksichtigen, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird.
- b. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung der zu schützenden Bereiche an den Immissionsorten (z. B. Fenster, Terrassen, Balkonflächen) zu ermitteln und entsprechend zu berücksichtigen.
Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen ist die Bezugshöhe 2 m über Grund.
- c. An Grundstücken mit zu schützender Bebauung (Auflage Nr. 20.), an denen durch die Vorbelastung die in Auflage Nr. 20. genannten Richtwerte bereits überschritten sind, darf durch die von der Genehmigung erfasste Anlage kein zusätzlicher Schattenwurf erfolgen.

Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme einen Nachweis über die Einmessung der Immissionsorte und die entsprechende Programmierung der Anlagensteuerungen vorzulegen.

23.

Sofern die Lage ständiger Arbeitsplätze in den von Schattenwurf betroffenen Betriebsstätten vom Betreiber nicht oder nicht vollständig ermittelt werden kann, ist beim Auftreten und Feststellen entsprechender Belästigungen auf Verlangen der Kreisverwaltung Kleve eine entsprechende Nachprogrammierung der Abschaltautomatik gegen Schattenwurf vornehmen zu lassen.

24.

Die Abschaltzeiten der WKA aufgrund von Schattenwurf sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit zu erfassen, zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentationen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nach Ablauf des ersten Betriebsjahres unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen, zu übersenden.

25.

Stellt sich nach Inbetriebnahme der WKA heraus, dass die eingestellten Zeitfenster für die Abschaltung der Anlage den Schattenwurf auf das betroffene Grundstück nicht korrekt erfassen, ist eine entsprechende Nachprogrammierung vornehmen zu lassen.

26.

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, wodurch erhöhte Emissionen der Anlage hervorgerufen werden können, sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich

lich mitzuteilen. Ebenso sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen, die zur kurzfristigen Abstellung der Störung erforderlich sind.

27.

Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtung von WKA eines Herstellers untereinander und mit denen der WKA des gleichen Herstellers anderer Betreiber im Gebiet zu synchronisieren.

Hinweise:

- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG).
- Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, sofern eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich oder nicht nach § 16 Abs. 4 BImSchG beantragt wird, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden.

Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

28.

Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu beseitigen.

29.

Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der örtlichen Ordnungsbehörde und der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Kleve - während und außerhalb der Dienstzeit – über die ständig besetzte Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz unter der Ruf-Nr.: **Tel. 02821/771-0 und FAX: 02821/771-161** unverzüglich anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Boden/Abfall

30.

Die detaillierten projekt- und standortspezifische Ausführungsplanungen entsprechend Abschnitt „12.2 Transport, Zuwegung, Kranstellflächen“ der Antragsunterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve **vor Baubeginn** vorzulegen.

31.

Bei Abtragung und Aufmietung des abzuschiebenden/auszuhebenden Bodenmaterials ist gemäß den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 19639 oder DIN 18915) vorzugehen. Das Bodenmaterial ist, getrennt nach Bodenarten und ggf. nach Empfindlichkeit der jeweiligen Bodenhorizonte, separat zwischenzulagern und den DIN-Normen entsprechend aufzumieten.

32.

Für Bodenmaterial, das bis zur späteren Wiederverwendung vor Ort zwischengelagert wird, ist der Unteren Bodenschutzbehörde zuvor in einem Lageplan darzustellen wo auf dem jeweiligen Grundstück die Zwischenlagerung erfolgen soll.

33.

Bei einer Lagerung von über 2 Monaten ist das jeweils aufgemietete Bodenmaterial unmittelbar nach Erstellung der Bodenmiete durch geeignete Einsaat zu Begrünen; die Bodenmieten dürfen nicht befahren oder verdichtet werden (vgl. DIN 19639).

34.

In temporär benötigten Bereichen (Zuwegungen, Kurvenradien, Montage- und/oder Lagerflächen etc.) sind Vorkehrungen zu treffen, die den vorhandenen Boden vor schädlichen Bodenveränderungen (Verunreinigungen, Verdichtungen etc.) schützen. **Diese und die betroffene Fläche sind der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme verbindlich darzustellen.**

35.

Auf temporär zu befestigenden Flächen ist der vorhandene (Ober-)Boden **vor dem Aufbringen mineralischer Gesteinsschüttungen** z.B. durch das Aufbringen eines reißfesten Trenngewebes (z.B. Geovlies) abzudecken, um die spätere vollständige Wiederaufnahme der aufgetragenen Materialien zu ermöglichen.

36.

Jeglicher Materialeinbau auf temporär angelegten Baustraßen, Wegen und Bauflächen ist wieder vollständig zu entfernen und entstandene Verdichtungen sind wieder tiefgründig aufzulockern.

37.

Für sämtliches Bodenmaterial, das nicht auf dem jeweiligen Grundstück wiederverwertet werden kann, an dem es angefallen ist, ist der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve **vorab** darzustellen, wieviel Bodenmaterial, nach Bodenarten (Mutterboden, Unterboden etc.) getrennt, abgefahren werden muss, und wie und wo es jeweils verwertet werden soll.

Hinweise:

- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- Enthalten baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist dem Kreis Kleve, Untere Wasserbehörde, auf Anforderung vorzulegen.
- Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellen und dem Kreis Kleve auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu unterweisen.
- Die Windenergieanlage ist gemäß § 46 Abs. 2 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und –intervalle durch anerkannte Sachverständige gemäß § 52 AwSV vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist dem Kreis Kleve – Untere Wasserbehörde – unaufgefordert zu übersenden.

- Den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend, gilt jegliches Bodenmaterial dessen man sich entledigen will oder muss, als Abfall (§ 2 Satz 2 Ziffer 11 sowie § 3 Satz 1 und 2 KrWG).
Gemäß § 2 a Abs. 3 Landekreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) ist ab 500 m³ Bodenaushub die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes verpflichtend.
- Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen (Aschen, Schlacken, RCL-Material etc.) ist sowohl für dauerhaft als auch für temporär angelegte Flächen die Ersatzbaustoffverordnung maßgeblich und vor dem Einbau der Ersatzbaustoffe die jeweilige Art und Menge dem Kreis Kleve anzuzeigen (Vorabanzeige, 4 Wochen vor einem Einbau sowie Abschlußanzeige, 2 Wochen nach dem Ende des Materialeinbaus).
- Für die Verwendung von Ersatzbaustoffen ist mit einem höchstmöglichen Grundwasserstand von 22,10 m ü. NN zu rechnen.
- Flächen und Bereiche, die im Zuge der Bauarbeiten verdichtet und im Anschluss an die Arbeiten nicht wieder gelockert wurden, werden, ebenso wie Bereiche, in denen nicht zugelassenes Material eingebaut wurde, als „Verdachtsflächen für schädliche Bodenveränderungen“ im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst.
- Wird Bodenmaterial nicht auf dem Grundstück wieder verwendet an dem es abgeschoben und/oder als Aushub angefallen ist, sind vor einem Wiederaufbringen oder einem Wiedereinbau ggf. Anzeigepflichten nach dem Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.
- Im Wirkungsbereich der Versickerungsflächen/-anlagen dürfen keine Ersatzbaustoffe eingebaut werden.
- Änderungen an der Niederschlagswasserbeseitigung bedürfen einer erneuten wasserwirtschaftlichen Überprüfung sowie Zustimmung/Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve.
- Eine zum Zeitpunkt der Errichtung des Fundamentes aufgrund von anstehenden Grundwassers erforderliche Grundwasserhaltung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die gemäß § 8 WHG einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Ein prüffähiger Antrag ist rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Kleve vorzulegen.

Landschafts- und Naturschutz

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

38.

Vermeidbare Beeinträchtigungen durch den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 30 Abs. 1, Nr. 4 Landes-Naturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Daher sind die im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 12.04.2023 (Projekt-Nr.: 22-04) dargestellten Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerischen Maßnahmen sind vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen. Zum Schutz des Bodens und der Biotope sind demnach die im Folgenden aufgeführten und aus dem LBP übernommenen Maßnahmen zu ergreifen:

- Verwendung des vorhandenen Wegenetzes für Zu-/Abwegungen soweit möglich.
- Nutzung einer vorhandenen Lücke in der geschützten Allee an der L 89 für die Zufahrt zum geplanten Anlagenstandort. Auf diese Weise wird der Kronentraufbereich der angrenzenden Bäume gespart.
- Verwendung von naturraumtypischem Naturschotter oder mit Gütesiegel zertifiziertem Recyclingschotter zur Reduzierung des Versiegelungsgrades und Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens für die Zuwegung und Kranstellfläche sowie zur Minimierung der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.
- Temporär beanspruchte Zuwege-, Montage- und Lagerflächen müssen durch Auslegen mit Baggermatten vor übermäßigen Verdichtungen geschützt und unvermeidliche Verdichtungen durch Lockern des Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt werden.
- Stark vernässte Böden dürfen nicht befahren werden.
- Ausgebauter Boden ist sachgerecht - getrennt nach Ober- und Unterboden – zu lagern und den ursprünglichen Lagerungsverhältnissen entsprechend schichtgerecht wieder einzubauen (Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen gemäß DIN 18915 und DIN 19731:2023-10).
- Die Vermischung von für Wiedereinbau vorgesehenem Boden mit Fremdmaterialien ist zu vermeiden.
- Bodenmieten und langfristig unbedeckter Boden sind zu begrünen.
- Tropfverluste durch Baustellenfahrzeuge sind zu verhindern.
- Zur Einhaltung des Grundwasserschutzes sind an der WKA die in den Antragsunterla-

gen beschriebenen technische Einrichtungen zum Schutz vor der Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen umzusetzen und funktionsfähig zu halten.

39.

Der zum ökologischen Ausgleich der nachteiligen Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft ermittelte Kompensationsbedarf von insgesamt **1.014 ÖWE** ist durch den Erwerb von Ökopunkten aus einem anerkannten Ökokonto im Kompensationsraum K02 `Niederrheinisches Tiefland` oder durch eine wertgleiche Umsetzung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie der Anpflanzung von 7 heimischen Laubbäumen als Hochstämme, mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm, z.B. in vorhandene Lücken in der nach § 41 (1) LNatSchG NRW geschützten Bergahorn-Allee an der Beerenbrouckstraße, zu kompensieren.

40.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **78.068,21 €** an den Kreis Kleve zur zweckgebundenen Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen.

Das Ersatzgeld ist bei Baubeginn unter Angabe des Kassenzeichens **61000006989/6170** auf eines der Konten des Kreises Kleve zu zahlen.

41.

Vorhandene Gehölze oder Straßenbäume sind im Zuge der Anlagenlieferung im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist entsprechend zu beachten. Dies ist insbesondere im Zuge der Anlieferung von Anlagenkomponenten über die Straße „Zitterhuck“ für den Kopfeichenbestand nordwestlich des Hofes Kickerum (schützenswertes Biotop BK-4404-019) sowie bei der Kreuzung der Beerenbrouckstraße (L 89) mit ihrer geschützten Berg-Ahornallee (AL-KLE-0124) zu beachten!

Vorhandene Saumstrukturen und Ackerrandstreifen sind zu erhalten, ggf. mit Stahlplatten zu sichern.

42.

Um eine Materialvermischung zu verhindern und einen vollständigen Rückbau von temporär errichteten bzw. erweiterten Flächen und Zuwegungen zu gewährleisten, sind die eingebauten Schottertragschichten mit Geotextilien von der anstehenden Bodenschicht zu trennen. In Anspruch genommene Saumstrukturen sind wiederherzustellen.

43.

Für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windkraftanlage ist bei der UNB eine Genehmigung zu beantragen.

Artenschutz einschließlich Fledermausschutz

44.

Die im vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) des Büros raskin - Umweltplanung und Umweltberatung GbR vom 17.04.2023 (Projekt-Nr. 22-04) in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie Risikomanagements sind vollumfänglich zu beachten bzw. durchzuführen.

45.

Zum vorsorglichen Schutz brütender Vogelarten ist ein entsprechendes Bauzeitenfenster von Anfang September bis Ende Februar einzuhalten.

Neben der Baufeldräumung und dem Baubeginn gilt diese zeitliche Einschränkung auch für die Beanspruchung der Wegränder und Felldraine im Zuge der Anlagenlieferung bzw. des Ausbaus der Wege- und Kurvenradien sowie der Anlage der Kranstellflächen.

Sofern dieser Zeitpunkt nicht eingehalten werden kann, wird eine sichernde Begehung durch eine artenschutzfachliche Baubegleitung erforderlich.

Während der Brutperiode kann mit dem Bau begonnen werden, sofern fachgutachterlich bestätigt werden kann, dass kein aktuelles Brutgeschehen durch die Baumaßnahme beeinträchtigt wird.

46.

Auf eine Mastfußbereichsbepflanzung sowie auf Gehölzpflanzungen im Umfeld der WEA ist zu verzichten, da dadurch das Vorkommen von Insekten, Kleinsäugern und Singvögeln gefördert und eine Nutzung dieser Bereiche durch Greifvögel als Jagdhabitat begünstigen würde.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist dementsprechend möglichst bis an den Mastfuß heran vorzusehen. Die verbleibende Mastfußbrache ist somit möglichst klein zu halten und es hat zur Reduktion des Nahrungsangebotes für Greifvögel keine Nutzung als Kurz-Mahdfläche (März - Juli) erfolgen. Eine Mahd (bzw. Mulchen/Umbruch) der Mastfußbrache hat nur im ausgehenden Winter in einem mehrjährigen Pflegerhythmus zu erfolgen.

47.

Zum Schutz der nachgewiesenen Fledermäuse sind Abschaltzeiten zu beachten und es ist ein Gondelmonitoring zur Implementierung von fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen durchzuführen.

48.

Die WKA ist im Zeitraum **vom 01. April bis zum 31. Oktober** eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind:

Temperaturen von $> 10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von **$< 7\text{ m/s}$** in Gondelhöhe und kein Dauerregen.

Bei Inbetriebnahme der WKA ist dem Kreis Kleve (Untere Naturschutzbehörde) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

49.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WKA zu erfassen. Jährlich zum bis zum 28. Februar des jeweils folgenden Jahres sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA – Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form (als Excel oder csv-Datei, kein pdf) an die UNB zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass zu einer WKA gehörige Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für die WKA müssen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 +00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung),
- Ø Windgeschwindigkeit (m/s),
- Ø Gondelaußentemperatur (°C),
- Ø Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- Ø Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und
- Ø Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximaus ausgegeben).

50.

Für den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober ist für zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al 2011¹ von einem nachweislich qualifizierten Fachgutachter durchzuführen.

Der UNB ist bis zum 28. Februar des jeweils auf ein Monitoring folgenden Jahres ein Bericht des

¹ Brinkmann, R., O. Behr, I. Niermann und M. Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. - Umwelt und Raum Bd. 4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und einer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Im Ergebnis der vorzulegenden Beurteilung sind standortspezifische Abschaltalgorithmen zu erarbeiten. Mit Hilfe dieser Abschaltalgorithmen können die o.g. vorsorglichen Abschaltzeiten für die Anlage angepasst, ergänzt oder aufgehoben werden.

51.

Bei etwaigen Gehölzanpflanzungen im Umfeld der WKA ist die leitende Wirkung linearer Gehölzstrukturen insbesondere für Fledermäuse zu beachten.

Von einer Anpflanzung zum WKA-Standort hinführender Gehölzstrukturen ist abzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

Hinweise:

- Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich kollisionsgefährdeter Greifvogelarten, insbesondere des Rotmilans und des Schwarzmilans sowie des Weißstorchs noch besser ausschließen zu können, sollte eine temporäre Abschaltung der WEA während der Erntezeit erfolgen.
Es wird empfohlen beim Pflügen und bei Erntetätigkeiten (oder Mahd) im Radius von 200 m um den Mastfußmittelpunkt zwischen April und August die WKA ab Beginn bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
- Um das Schlagopferisiko hinsichtlich größerer Gruppen rastender bzw. nahrungssuchender nordischen Wildgänse zusätzlich zu minimieren, wird empfohlen, im Umfeld der WKA während der Herbst- und Wintermonate auf eine für Wildgänse unattraktive Gestaltung der Feldfrucht zu achten.

Baurecht / Brandschutz

52.

Vor Baubeginn müssen die notwendigen Eintragungen der Baulasten zur Sicherung der Abstandflächen und soweit erforderlich zur Sicherung der Erschließung bei der Stadt Geldern vorliegen.

53.

Mit der Errichtung der WKA darf erst begonnen werden, wenn gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Rückbauverpflichtung durch Bankbürgschaft zugunsten des Kreises Kleve sichergestellt ist und

die Annahmestätigung für die Bürgschaft seitens des Kreises Kleve vorliegt (Bedingung). Die Bürgschaft ist beim Kreis Kleve zu hinterlegen. Die Rückbausicherung ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung eines Geldinstitutes unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechterhaltung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **in Höhe von 247.364,00 €** sicherzustellen.

54.

Die Ausführung der tragenden Bauteile darf nur anhand der vorgelegten Typenprüfung mit der Prüfnummer 3114113-166-d Rev. 3 vom 06.12.2021 erfolgen.

55.

Mit der schriftlichen „**Mitteilung Baubeginn**“ sind die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung hinsichtlich der geprüften Nachweise beauftragt worden sind (§ 68 BauO NRW).

56.

Bis zur **Bauzustandsbesichtigung** „Fertigstellung“ ist der Schlussbericht des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die von ihm durchgeführte Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht vorzulegen. Hierzu sind die erforderlichen Überwachungen während der „Rohbauarbeiten“ rechtzeitig bei dem von Ihnen zu beauftragenden staatlich anerkannten Sachverständigen anzumelden.

57.

Das vom Brandschutzingenieur Büro Dipl.-Ing.Hans-Helge.Janssen-Architekt & Brandschutzsachverständiger vom 13 Mai 2023 einschließlich der Anlagen ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung der späteren Nutzung zwingend zu beachten.

Ebenfalls zu beachten sind die Ausarbeitungen der Firma Nordex energy über die „Grundlagen zum Brandschutz“ (Dokument-Nr.: E0003944543), zum „Flucht und Rettungsplan“ (Dokument-Nr.: E0004283818), zum „Blitzschutz“ (Dokument-Nr.: E0003950753) und zur „Eiserkennung“ (Dokument-Nr.: E0003946627) sowie das Gutachten der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG zur Funktionalität des Eiserkennungssystems (Bericht- Nr.: 8118 365 241 D Rev.0).

58.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens eine Unternehmerin oder einen Unternehmer (§ 55 BauO NRW) und eine Bauleiterin oder einen Bauleiter (§ 56 BauO NRW) zu beauftragen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen

und Nachweise zu erbringen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

59.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen, entsprechende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Sie oder er muss über die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (§ 55 Abs. 1 und 2 BauO NRW).

60.

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde die Unternehmerin oder der Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Bitte verwenden Sie hierfür das beigegefügte Formular der Baubeginnanzeige. (§ 53 Abs. 1 BauO NRW)

61.

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Sofern eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter beauftragt ist, ist dieser ebenfalls in der Baubeginnanzeige zu benennen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

62.

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der **abschließenden Fertigstellung** der genehmigten baulichen Anlagen müssen die Erschließungsmaßnahmen, wie Ausbau des Zufahrtsweges durchgeführt sein. Die Benutzung mache ich davon abhängig.

63.

Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

64.

Am Fuße der Anlage ist in Augenhöhe eine Warntafel mit der Aufschrift „**Eisabwurf möglich! Bitte ausreichend Abstand halten!**“, aus angemessener Entfernung gut lesbar, dauerhaft anzubringen.

65.

Die Anlage ist mit einem augenfälligen, gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Schild zu versehen mit der Aufschrift „**Unbefugtes Betreten und Besteigen verboten!**“.

66.

Der Turm ist zurückhaltend farbig zu gestalten. Es sind keine grellen oder Leuchtfarben zu verwenden. Die Farbgestaltung ist auf jeden Fall mit der Stadt Geldern –Bauaufsichtsbehörde- abzusprechen. Eine Anbringung von Werbung, Werbelogos oder sonstigen Schriftzügen, außer der Herstellerbezeichnung, deren Abmessung und Anbringungsort ebenfalls mit der Stadt Geldern - Bauaufsichtsbehörde- abzustimmen ist, ist nicht zulässig.

67.

Bei der Ausführung hat die Bauherrin oder der Bauherr ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW). Der als Anlage beigefügte Vordruck ist auszufüllen und zu verwenden.

68.

Die **abschließende Fertigstellung** ist der Stadt Geldern-Bauaufsichtsbehörde- von der Bauherrin oder die Bauleiterin oder der Bauleiter eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Der als Anlage beigefügte Vordruck ist auszufüllen und zu verwenden.

69.

Nach Aufstellung der Windenergieanlagen ist gemäß § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NW) die **Einmessung der Anlage** beim Landrat Kleve, Abt. Kataster und Vermessung, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, zu beantragen.

70.

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Hinweis:

- Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Windenergieanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen

Hochspannungsfreileitung (Westnetz)

71.

Der **Beginn der Bauarbeiten** ist der Westnetz GmbH unter Angabe des Zeichens **RW-S-LG-TM/0215/DS/162.930/Ts** mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auf Grundlage der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH zu vereinbaren, deren Regelungen streng einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

72.

Vor Baubeginn und der Herstellung der provisorischen Zuwegung zum Anlagengrundstück zwischen den Masten 26 und 27 der bestehenden 110-kV-Leitung ist es zwingend erforderlich, die Zuwegung frühzeitig mit der unten angegebenen Stelle, zwecks Durchfahrtshöhe, abzustimmen.

Westnetz GmbH
Hochspannungsfreileitung
DRW-S-EL-ZS
Zentrale Steuerung
Herrn Dirk Falter
Rurbenden 23
52382 Niederzier
Telefon: 02428/49-1742
E-Mail: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@westnetz.de

73.

Vor Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten ist über das Online-Portal der Westnetz GmbH unter <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einzuholen sowie im Bereich der geplanten Arbeiten sind soweit erforderlich Suchschlitze durchzuführen, um die genaue Lage von Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

74.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Der Grundstückseigentümer/ Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Hinweis:

- Der Grundstückseigentümer/Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Landesstraße 89)

Straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 StrWG NW

75.

Vom Straßeneigentum der L 89 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.

76.

Die bei km 2,380 vorhandene Zufahrt zur L 89 wird für das Bauvorhaben zugelassen. Die Zufahrt ist vor Baubeginn – ausschließlich für die Dauer der Errichtung der WEA - im Einmündungsbereich zur L 89 so zu befestigen, dass durch die Schwerlasttransporte keine Schäden an der L 89 und den Nebenanlagen verursacht werden. Die Verwendung von losem Material z.B. Schotter ist unzulässig. Ich weise darauf hin, dass eine Verlegung von temporären Stahlplatten für die Errichtung der Windenergieanlage auf Straßeneigentum nicht zulässig ist. Sollte eine Inanspruchnahme von Straßeneigentum erforderlich sein, ist diese rechtzeitig mit der Straßenmeisterei Geldern, Tel.: 02831 – 9712 – 0 abzustimmen. Nach Errichtung der Windenergieanlage ist die Zufahrt an die L 89 in den bisherigen Zustand zu versetzen. Eine Abnahme durch die Straßenmeisterei Geldern ist erforderlich.

77.

Straßenbäume dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

78.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

79.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.

80.

Ist für die Ausführung der Anlagen eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat diese der Erlaubnisnehmer einzuholen.

81.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Geldern anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist ein Abnahmetermin mit der Straßenmeisterei zu vereinbaren.

82.

Die Bauarbeiten sind durch eine Fachfirma so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

83.

Wird die L 89 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Straßenbaulastträger die Verunreinigung auf Kosten des Bauherrn beseitigen/beseitigen lassen.

Hinweis:

Die Prüfung gem. § 25 StrWG umfasst lediglich das Bauvorhaben inkl. Erschließung. Für die Anlieferung der Teile ist eine gesonderte Genehmigung für einen Schwerlasttransport bei zuständiger Stelle zu beantragen.

Luftverkehr

84.

Die WKA darf nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WKA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe WKA in Meter ü. NN
WEA 03.15 bzw. WEA 4	06° 22' 21,59'' 51° 33' 27,47''	262,60 m

85.

Die WKA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4)“ versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Das Tagesfeuer muss dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf

00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WKA können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV müssen bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a. ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25 mW/SR
- b. eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm
- c. eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d. eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge:
1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

86.

Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.

87.

Das Datum des Baubeginns der Anlage ist dem Dezernat 26 für Luftverkehr der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.

88.

Da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-25 48046/2022)
- b. Name des Standortes
- c. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoides (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

89.

Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr, mir einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

90.

Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen

91.

Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Auflagen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Belange

92.

Der **Baubeginn** und die **Fertigstellung** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0884-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

Bodendenkmalpflege

93.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Denkmalpflege

94.

Sämtliche von der Genehmigung abweichende oder im Antrag nicht enthaltene Baumaßnahmen sind separat mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Geldern vor Durchführung abzustimmen und ggf. eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW zu beantragen. Ansprechpartnerin ist Frau Hauch-Mange (Tel. 02831-398 345).